

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Bedingungen" genannt) gelten für alle Verkaufs- und Liefergeschäfte der Berthold Sichert GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die in Bezug auf das Vertragsverhältnis in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend "Käufer" genannt).
- 1.3 Die Bedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verkaufs- und Liefergeschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

### 2. Vertragsschluss und Rücktritt

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich der Verkäufer das Eigentum und die Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Käufer ist an seine gegenüber dem Verkäufer oder seinem gesetzlichen Vertreter abgegebenen verbindlichen Angebote zwei Wochen ab deren Zugang beim Verkäufer gebunden, wenn sich aus den Angeboten keine längere Bindung ergibt. Die Annahme des Vertragsangebots kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Die Übersendung der schriftlichen Erklärung per E-Mail oder Fax genügt der Schriftform in diesem Sinne.
- 2.3 Beratungsleistungen jeglicher Art, insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit des Kaufgegenstandes zur konkret beabsichtigten Verwendung des Käufers, sind nicht Bestandteil des Vertrages. Die vom Käufer gegebenenfalls mitgeteilte beabsichtigte konkrete Verwendung der Ware ist auch nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages. Die Prüfung der Geeignetheit der Ware für die konkret beabsichtigte Verwendung des Käufers, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Fachleuten, obliegt ausschließlich dem Käufer, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Geeignetheit zusichert.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich – mangels zwischen den Parteien abweichender schriftlicher Vereinbarungen – ab Werk oder Lager zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die für den Transport/Versand üblichen Verpackungs- und Versandkosten trägt der Käufer. Die Kosten der Verpackung/Versendung beinhaltet auch die Kosten der Versicherung, Fracht, Zoll, Einfuhr und Nebenabgaben. Verpackungen werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen.
- 3.2 Erhöhen oder senken sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung Roh- oder Hilfsstoffpreise, Löhne oder sonstige preisrelevante wirtschaftliche Verhältnisse aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen, können beide Parteien Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangen.
- 3.3 Wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Übergabe der Ware und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Teillieferungen sind, soweit diese für den Käufer nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht, zulässig. Ist zwischen den Parteien keine gesonderte Vereinbarung zur Währung getroffen, sind Zahlungen ausschließlich in Euro zu leisten.
- 3.4 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 3.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Tritt der Verkäufer nach Ziffer 3.5 vom Vertrag zurück, kann der Käufer daraus – mit Ausnahme der Rückforderung für diesen Vertrag geleisteter Zahlungen – keine weiteren Rechte gegen den Verkäufer herleiten.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen, auch wenn sie nicht zu denselben Verkaufs- und Liefergeschäften gehören.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug des Käufers verliert dieser alle im Zusammenhang mit dem betroffenen Verkaufs- und Liefergeschäft gewährten Rabatte, Umsatz- und Frachtvergütungen und sonstige vom Verkäufer gewährten Sonderkonditionen. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Käufer schuldet dem Verkäufer mindestens jedoch 12 % der offenen Kaufpreisforderung p.a. sowie die Kosten für die schriftliche Mahnung in Höhe von 5,- €. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehender Schaden oder eine Wertminderung durch den Zahlungsverzug nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vom Verkäufer nach dem vorherigen Satz geforderte Pauschale. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.8 Abweichend von Tilgungsbestimmungen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Verrechnung nach §§ 367 Abs. 1 und 366 Abs. 2 BGB vorzunehmen. Die Verrechnung kann zu einer Zinssteigerung führen. Sie ist dem Käufer innerhalb eines Monats ab Zahlungseingang mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Tilgungsbestimmung des Käufers.
- 3.9 Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers wirksam.

### 4. Liefer- und Abnahmepflicht

- 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 4.2 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der gegebenenfalls vereinbarten An- bzw. Vorauszahlungen sowie einer gegebenenfalls vereinbarten Materialbestellung. Die Lieferung ist erfolgt, wenn der Verkäufer die Ware in seinem Werk zur Abholung bereitgestellt hat.
- 4.3 Der Verkäufer kann die Ware verändert herstellen, soweit das aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist und dadurch keine Verschlechterung der Qualität oder der Gebrauchstauglichkeit eintritt.
- 4.4 Soweit unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen oder andere Fälle höherer Gewalt) der Einhaltung vereinbarter Liefertermine entgegenstehen, verlängern sich diese ohne daraus resultierende Käuferansprüche entsprechend.
- 4.5 Bei Abruftträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen werden Lieferfristen in einem Abruftplan vereinbart. Im Übrigen richten sich Lieferzeiten ohne konkrete Bestimmung bei Auftragserteilung nach der Abruftmenge, der Produktionsauslastung

und den Produktionskapazitäten zum Zeitpunkt des Abrufs unter Beachtung der Vorlaufzeiten sowie Lieferzeiten für benötigtes Rohmaterial.

- 4.6 Wird ein verbindlicher Liefertermin um mehr als zwei Wochen vom Verkäufer trotz Sicherstellung der Kaufpreiszahlung überschritten, ohne dass dies der Käufer zu vertreten hat, kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, ist die Verzugsentschädigung begrenzt auf einen Betrag von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) der von der Verspätung betroffenen Ware pro Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Käufer kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder diese wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Die Rechte des Käufers gem. § 8 (Haftung) und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 4.8 Ziff. 4.6 und 4.7 gelten nicht bei Vorliegen eines kaufmännischen Fixgeschäftes; in diesem Fall gilt § 376 HGB.
5. **Materialbestellungen**  
Werden Materialien zur Verarbeitung vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.
6. **Gefährtragung**  
6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer über.  
6.2 Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Kosten der Versendung der Ware trägt.  
6.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
7. **Gewährleistung**  
7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.  
7.2 Der Käufer ist nach Gefahrübergang gemäß der vorstehenden Ziff. 6 verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Mängel einschließlich Falschlieferungen und Mengenfehler i.S.d. § 377 HGB zu untersuchen und diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Zeigen sich Mängel erst später, sind sie ebenfalls unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Bei Verstößen gegen die Untersuchungs- oder Rügepflicht entfallen die dem Käufer dem gegen den Verkäufer zustehenden Gewährleistungsansprüche.  
7.3 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge i.S.d. vorstehenden Absatzes, hat der Käufer bei Mängeln während des Gewährleistungszeitraums zunächst lediglich einen Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht dem Verkäufer das Wahlrecht zu. Das Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen, oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ist der Käufer zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.  
7.4 Schadensersatzansprüche zu den in dieser Ziffer 7 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in dieser Ziffer 7 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.  
7.5 Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Mängeln stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.  
7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Das gilt nicht für Waren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt ebenso nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Bezüglich der Schadensanzeige gilt § 438 HGB.  
7.7 Die Gewährleistungspflicht für Mängel erlischt, wenn die Ware verändert, verarbeitet oder unsachgemäß behandelt wird. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Ware nicht bestimmungsgemäß, wie z.B. durch Nichtgebrauch, verwendet wird.  
7.8 Stellt sich nach einer Inanspruchnahme des Verkäufers durch den Käufer gegen Gewährleistung heraus, dass keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht, hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Aufwand zu ersetzen.  
7.9 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Nachfristsetzung seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder wenn die Leistungserbringung durch den Verkäufer aufgrund vom Verkäufer nicht zu vertretende, von ihm nicht vorhersehbare oder dauerhaft nicht zu überwindende Leistungshindernisse, welche durch zumutbare Aufwendungen nicht abgestellt werden können, nicht möglich ist. Dies gilt auch für besondere Vorgaben des Käufers (z.B. Sonderanfertigungen), insbesondere die geforderte Qualität und Termine. Hierüber wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten.  
7.10 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 7.11 Tritt der Verkäufer nach Ziffer 7.9 vom Vertrag zurück, kann der Käufer daraus – mit Ausnahme der Rückforderung für diesen Vertrag geleisteter Zahlungen – keine weiteren Rechte gegen den Verkäufer herleiten.
8. **Haftung**  
8.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.  
8.2 Auf Schadensersatz haften der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Verkaufs- und Liefergeschäft und einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung durch den Verkäufer heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

9.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verbinden, zu vermischen und zu verarbeiten, und zwar für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, überträgt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der Sache des Käufers zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

9.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf zudem berechtigt, die Ware des Verkäufers und die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Die in Ziff. 9.2 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

9.6 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Erlös, für den Verkäufer getrennt von seinem oder dem Vermögen Dritter zu halten und dies durch entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen zu dokumentieren. Werden die Forderungen des Käufers aus Veräußerung beim dritten in ein Kontokorrent aufgenommen, hat der Käufer dem mit Hinweis auf die Verkäuferrechte zu widersprechen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

9.7 Übersteigt der Wert der vorgenannten Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freizugeben.

#### 10. Schutzrechte

10.1 Hat der Käufer dem Verkäufer für die Herstellung der Ware Vorgaben gemacht, deren Umsetzung zu einem Verstoß gegen Patent-, Copyright-, Warenzeichen-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter führt, stellt der Käufer den Verkäufer von Drittansprüchen frei.

10.2 Konstruktionsunterlagen des Verkäufers und / oder entsprechende Entwürfe dazu, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers verwendet oder weitergegeben werden.

10.3 Der Verkäufer ist und bleibt Eigentümer der für den Käufer durch den Verkäufer selbst oder einen vom Verkäufer beauftragten Dritten hergestellten Formen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soll der Käufer Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Zur Aufbewahrung der im Eigentum des Käufers stehenden Formen ist der Verkäufer nur bei Abschluss eines gesonderten Verwahrungsvertrages verpflichtet. In diesem Fall darf der Verkäufer die Formen nur für Aufträge des Käufers verwenden. Bis zur Abnahme einer vereinbarten Mindeststückzahl oder bis zur Beendigung von Verträgen, deren Erfüllung den Besitz der Formen voraussetzen, ist der Verkäufer zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Die Haftung bezüglich der Aufbewahrung und Pflege ist auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beschränkt. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Käufer.

#### 11. Sonstiges

11.1 Dieser Vertrag und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.2 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

11.3 Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen des Verkäufers sowie alle das Vertragsverhältnis betreffenden Verpflichtungen beider Parteien ist der Sitz des Verkäufers Berlin.

Berlin, Juli 2020